

04.05.2021

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Lehrkräfte,

in einem weiteren Schreiben von Herrn MD Föll wurden manche Dinge revidiert bzw. präzisiert, die ich Ihnen zusammen mit Antworten auf derzeit häufig gestellte Fragen weitergeben möchte.

Klassenarbeiten in Nebenfächern (Kl. 5-10)

Für die Zeit des Fernlernens (Inzidenz >165) sind schriftliche Leistungsfeststellungen in Präsenz nur dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Mindestanzahl der Leistungsfeststellungen zwingend erforderlich sind. Die Bedingung, dass schriftliche Leistungsfeststellungen auch möglich sind, wenn sie für die Notengebung notwendig sind, ist in der neuesten Verordnung nicht mehr enthalten.

In **Fächern, für die keine Mindestanzahl** der schriftlichen Arbeiten verbindlich (NVO, AGVO) vorgesehen ist, dürfen während der Schulschließung also auch **keine Leistungsfeststellungen in Präsenz** durchgeführt werden.

Das bedeutet, dass alle Klassenarbeiten in Nebenfächern, voraussichtlich zunächst bis Pfingsten, nicht geschrieben werden dürfen.

Nachtermine (Kl.5-10)

Über die Durchführung eines Nachtermins entscheidet prinzipiell die Fachlehrkraft.

- Unter den oben genannten Bedingungen, können **in Nebenfächern** bis auf Weiteres jedoch **auch keine Nachterminarbeiten** geschrieben werden.
- In **Kernfächern können Nachtermine** auch jetzt schon vereinbart und **geschrieben werden**, wenn sie für die Notengebung notwendig sind. Die Lehrkräfte werden betroffene Schülerinnen und Schüler rechtzeitig darüber informieren und Termine vereinbaren.

Notengebung generell

Sollte es die aktuelle Entwicklung notwendig machen, dass die einzelnen Teile der Notengebung oder deren Gewichtung für alle Schüler einer Klasse/Gruppe angepasst werden müssen, um tragfähige Noten erteilen zu können, werden die Lehrkräfte dies den Schüler/innen schnellstmöglich bekanntgeben.

Rückkehr zum Wechselunterricht bei sinkendem Inzidenzwert

Die Öffnung wird sich nach folgenden Regeln vollziehen.

- Zunächst muss der Schwellenwert für die Inzidenz von 165 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Samstage sind in diesem Sinne Werktage) unterschritten werden.
- Am übernächsten Tag nach Ablauf der fünf Tage kann der Wechselunterricht beginnen.
- Sollte die Öffnung aus schulorganisatorischen Gründen nicht unmittelbar möglich sein, können wir eine Übergangsfrist von bis zu drei Tagen in Anspruch nehmen.
- Wir werden Sie rechtzeitig vorher über den anstehenden Wechsel informieren.

Mit herzlichem Gruß

Gez. J. Kovács, OStD